

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Bauausschuss	öffentlich	Vorberatung	02.09.2024
Kreisausschuss	öffentlich	Entscheidung	02.09.2024

Tagesordnungspunkt:

K 78, Abstufung einer Teilstrecke in der OD Spay zu einer Gemeindestraße; Abstufungsvereinbarung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf der Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024) zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Ortsgemeinde Spay für den Streckenabschnitt der K 78 von Netzknoten 5711 023 nach Netzknoten 5711 045 von Station 0,000 bis Station 1,694 zu.

Sachlage:

Die K 78 beginnt in Oberspay an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard und endet kurz vor dem „Jakobsberger Hof“ wiederum an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard. Die Gesamtlänge beträgt 5,123 km (siehe Anlage 1: Übersichtsplan K 78).

Eine Teilstrecke der K 78 in Oberspay von der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard bis zur Einmündung in die B 9 (Ortsdurchfahrt Spay, Mainzer Straße) erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass diese Teilstrecke nach § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen ist. Es handelt sich um folgenden Netzknotenabschnitt (siehe Anlage 2: Übersichtsplan Abstufungsstrecke):

von Netzknoten 5711 023 nach Netzknoten 5711 045,
von Station 0,000 (Kreisgrenze) bis Station 1,694 (Einmündung B 9),
Länge: 1,694 km.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat (§ 11 Abs. 5 S. 1 LStrG). Diese Instandspflicht kann durch Leistung einer Ausgleichszahlung für unterlassene Unterhaltung (sog. „Ablösesumme“) oder durch eine vorherige Instandsetzung der Straße abgegolten werden.

Sofern sich eine Kreisstraße jedoch in einem unzureichenden bautechnischen Zustand befindet, reicht das Instrument der „Ablösesumme“ oder Instandsetzung nicht aus, um der Instandspflicht nachzukommen. Das Land Rheinland-Pfalz hat in diesen Fällen den Landkreisen die Möglichkeit eröffnet letztmalig einen Bestandsaubau der Fahrbahn unter Gewährung von Fördermitteln nach dem LVFGKom/LFAG vorzunehmen.

Dies setzt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern voraus, die den Ausbau, die Instandsetzung und die Abstufungsmo-

dalitäten im Einzelnen regelt (siehe Anlage 3: Vereinbarungsentwurf vom 25.01.2024, Bearbeitungsstand: 26.04.2024).

Die K 78 befindet sich von Station 0,000 bis Station 1,694 in einem unzureichenden bautechnischen Zustand. Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz weist für die Ortsdurchfahrt Spay bereits seit Jahren einen Gesamtwert von 5,0 (sehr schlecht) aus.

Der Landkreis Mayen-Koblenz beabsichtigt gemeinsam mit der Ortsgemeinde Spay einen Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt Spay vorzunehmen. Näheres ergibt sich aus § 2 des Vereinbarungsentwurfs.

Die Ortsgemeinde Spay hat am 27.06.2024 dem Entwurf der Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung zugestimmt.

Nach der Zustimmung des Kreisausschusses zu diesem Vereinbarungsentwurf wird die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz einen Planungsauftrag an den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz für einen letztmaligen Bestandsausbau der K 78 erteilen. Für die Erneuerung der gemeindlichen Nebenanlagen unter Einbeziehung von verkehrsberuhigenden Elementen erteilt die Ortsgemeinde Spay einen eigenen Planungsauftrag.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtsplan K 78

Anlage 2: Übersichtsplan Abstufungsstrecke

Anlage 3: Vereinbarungsentwurf vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024)